

# Merkblatt zum Bezug von Beiträgen für die Betreuung und Pflege zu Hause

Gestützt auf das Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter sowie die Verordnung zum Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter können Beiträge ausgerichtet werden, wenn Personen zu Hause gepflegt oder betreut werden.

## **Wer kann Beiträge beantragen?**

Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflege- oder betreuungsbedürftigen Person im AHV-Alter leisten. Die pflege- oder betreuungsbedürftige Person muss Wohnsitz in der Gemeinde Pfeffingen haben.

Falls sich mehrere Personen die Pflege oder Betreuung teilen, ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche den Antrag stellt und die Beiträge ausbezahlt erhält.

## **Können auch Beiträge beantragt werden, wenn die pflege- oder betreuungsbedürftige Person das AHV-Alter noch nicht erreicht hat?**

Nein. Das Reglement setzt das AHV-pflichtige Alter der pflege- oder betreuungswürdigen Person voraus.

## **Wie hoch sind die Beiträge?**

Der genaue Betrag wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und liegt zwischen CHF 20 und 40 pro Tag. Der Maximalbeitrag pro Monat wird ebenfalls vom Gemeinderat festgelegt und beträgt CHF 100-1'000 pro Monat.

## **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Beiträge zu beantragen?**

Die pflege- oder betreuungsbedürftige Person benötigt Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten, welche mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a) An- und Auskleiden;
- b) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen;
- c) Nahrungsaufnahme;
- d) Körperpflege;
- e) Toilettenbenützung;
- f) Fortbewegen im Haus;
- g) Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität.

Braucht eine pflege- oder betreuungsbedürftige Person regelmässig Anleitung oder Überwachung, können auch Beiträge bei weniger als 90 Minuten täglichem Unterstützungsbedarf ausgerichtet werden.

**Kann die pflege- oder betreuungsbedürftige Person gleichzeitig Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten beziehen, wenn Angehörigen Beiträge für die Betreuung und Pflege zu Hause ausgerichtet werden?**

Ja, das ist möglich, wenn Angehörige oder Dritte die Leistungen für Lebensaktivitäten (gemäss obiger Liste) gleichwohl erfüllen.

**Wie können Sie ein Gesuch stellen?**

Das Gesuch muss auf dem Antragsformular der Gemeinde schriftlich und vollständig eingereicht werden an:

Gemeindeverwaltung Pfeffingen, Hauptstrasse 63, 4148 Pfeffingen

**Wo erhalten Sie das Antragsformular?**

Das Formular kann auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:

[www.pfeffingen.ch](http://www.pfeffingen.ch), Suchbegriff «Betreuung und Pflege», oder mittels scannen des nebenstehenden QR-Codes.

Es ist zudem auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.

**Welche Beilagen sind notwendig?**

Mit dem Antrag muss ein Arztzeugnis eingereicht werden, welches den Pflege- oder Betreuungsbedarf bescheinigt. Allenfalls weitere notwendige Beilagen entnehmen Sie dem Antragsformular.

**Wie geht es nach der Gesuchseinreichung weiter?**

Die Gemeindeverwaltung prüft die allgemeinen Voraussetzungen. Danach kann der den geltend gemachten Pflege- oder Betreuungsaufwand durch die Fachstelle «Spitex Birs, Reinach» geprüft werden. Die Gemeindeverwaltung orientiert Sie über den Entscheid.

**Wie werden die Beiträge abgerechnet und ausbezahlt?**

Die Abrechnung der Beiträge erfolgt quartalsweise auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abrechnungsformular, welches Ihnen zusammen mit dem positiven Bescheid über den Antrag zugestellt wird. Beiträge verwirken, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres abgerechnet werden.

**Kontaktadresse (für Antragstellung und Fragen):**

Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 63, 4148 Pfeffingen

[gemeindeverwaltung@pfeffingen.ch](mailto:gemeindeverwaltung@pfeffingen.ch)

061 756 81 20